

[VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal](#)

GDK, per Mail
seraina.gruenig@gdk-cds.ch
kathrin.huber@gdk-cds.ch

RR/VGD/ThW

Liestal, 15. März 2021

Covid-19, Anhörung der Kantone zum Öffnungspaket II (Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für den Entwurf der Unterlagen, die uns per E-Mail am 12.3.2021 erreicht haben, und nehmen **im Namen und Auftrag des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft** fristgerecht wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt die gestaffelte Lockerung der restriktiven Massnahmen im Grundsatz weiterhin und anerkennt die Tatsache, dass eine dritte Welle nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings wird mit fortschreitender Impfung der besonders gefährdeten Personengruppen das Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems, das mit dieser Welle verbunden ist, deutlich geringer sein als in der ersten und der zweiten Welle. Wir erachten dieses Risiko unter einer gesamtheitlichen Sicht als tragbar.

Sorge bereitet uns daher, dass der Bund seine Entscheide in der Pandemiefrage offenbar weiterhin auf rein inzidenzbezogene Richtwerte abstellen will. Drei der vier Richtwerte beruhen auf «Fallzahlen», d.h. positiven Testresultaten. Dies trägt weder der gesundheitlichen noch der wirtschaftlichen noch der gesellschaftlichen Gesamtsituation ausreichend Rechnung.

Wir erwarten, dass weitere Indikatoren hinzugezogen werden: Im gesundheitlichen Bereich z.B. die Seroprävalenz, die Durchimpfungsrate der besonders gefährdeten Personen sowie die Testintensität innerhalb des mobilen Teils der Bevölkerung (breites, wiederholtes Testen). Im wirtschaftlichen Bereich kann die Obergrenze der Neuverschuldung ein Richtwert sein, im gesellschaftlichen Bereich die Akzeptanz der Gesamtsituation bei der Bevölkerung, bspw. erhoben durch regelmäßige, statistisch auswertbare repräsentative Umfragen.

Für die kommenden Monate erachten wir eine Strategieweitere Anpassung als notwendig. In Analogie z.B. zur Gebäudeversicherung kann diese auf einer Trias «Prävention – Intervention – Versicherung» beruhen.

Prävention (Impfen, TTIQ):

- Massives Schwergewicht auf (Durch-)Impfung legen
- Breites Testen forcieren (Früherkennung, weniger Quarantäne, Tracing)

Intervention: (restriktive Massnahmen gegenüber Bevölkerung und Betrieben)

- Zum Schutz der Wirtschaft muss auf Prävention statt auf Intervention gesetzt werden, und zwar mit aller Kraft.
- Intervention darf nur soweit erfolgen, als die Prävention versagt hat.
- Es ist klar festzuhalten, dass die Impfstoffbeschaffung und -lieferung weiterhin unzureichend ist. Die Kantone wären in der Lage ein Mehrfaches der bisher zur Verfügung stehenden täglichen Mengen zu verimpfen.
- Warum kann bei der Zulassung von Covid-19-Impfstoffen und allenfalls auch von Schnelltests in der Schweiz nicht ausnahmsweise auf Zulassungsverfahren anerkannter ausländischer Arzneimittelbehörden abgestellt werden?

Versicherung: (Abfederungs-/Härtefallzahlungen)

- Die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte nehmen enormen Schaden.
- Mit den Härtefallzahlungen nimmt die Staatsverschuldung massiv zu. Das funktioniert heute nur, weil riesige Mengen an Geld im Umlauf sind (SNB).
- Eine grosse Geldmenge verbunden mit einer drohenden resp. angeordneten Verknappung der Konsumgüter kann Inflation bedeuten.
- Die Folgen einer Inflation, die Schuldenbewirtschaftung von Bund und Kantonen (Passivzinsen), die Instrumente der Schuldenbremse (Sparmassnahmen oder Steuererhöhungen in der Krise) und alles, was letztlich darauf folgt (Teuerung, Arbeitslosigkeit etc.), birgt ein enormes wirtschaftliches Destabilisierungspotenzial (Rezession, Stagflation, etc.).
- Die bestmögliche wirtschaftliche Stabilisierung ist grundsätzlich eine prioritäre Staatsaufgabe und muss nun auch in der aktuellen Lage wieder zu einer solchen werden. Mit einer raschen Rückkehr zur gesundheitspolitischen Normalität muss deshalb auch eine Rückkehr zur finanzpolitischen Normalität einhergehen.

Kleinschritte in rascher zeitlicher Abfolge sind zu vermeiden. Die Glaubwürdigkeit eines solchen Vorgehens ist auf längere Sicht nicht zu halten, dies führt im Gegenteil vermehrt zu unnötigen Vorwürfen wie «Überregulierung, Mikromanagement, Corona-Diktatur» usw. Die Bevölkerung will nicht weiterhin wöchentlich gebannt auf den Bundesrat oder die Science Task Force warten, um zu erfahren was nun wohl als nächstes gelten könnte. Entscheidend ist, dass Perspektiven aufgezeigt werden.

Wir regen an, den nächsten Öffnungsschritt nicht auf den 22. März, sondern je nach Lage, die sich am 24. März präsentiert, auf den 1. oder den 6. April 2021 festzulegen und diesen etwas breiter auszugestalten als vorgeschlagen. Einzelheiten sind unter «Fragen an die Kantone» ausgeführt.

Ziel muss sein, alle Betriebsschliessungen grundsätzlich aufzuheben und Veranstaltungen bis mindestens 50 Personen mit spezifischen Schutzkonzepten und verbunden mit flankierenden Massnahmen betr. TTIQ wieder zuzulassen.

Wir erachten bis Frühsommer 2021 landesweit einheitliche Regelungen als sachgerecht.

Zu den Fragen an die Kantone:

Der obenstehende Teil «Allgemeines» ist integraler Bestandteil unserer Fragenbeantwortung.

1. *Sind die Kantone mit der vorgeschlagenen Drei-Pfeiler-Strategie einverstanden oder haben Sie Verbesserungsvorschläge?*

Die drei Pfeiler-Strategie «Massnahmen, Testen, Impfen» wird grundsätzlich unterstützt. Die grösste Bedeutung muss dabei dem Pfeiler Impfung, bzw. der Aufklärung allfälliger «impfunwilliger» Personen beigemessen werden. Das Impftempo und die Verfügbarkeit des Impfstoffs sind zentrale Elemente, um eine dritte Welle niedrig zu halten und dennoch gewisse Öffnungsschritte für die Bevölkerung zu ermöglichen, die wir als dringlich erachten. In diesem Zusammenhang verstehen wir nicht, wieso sich die Zulassung des Impfstoffes von Astra Zeneca weiterhin verzögert, nachdem seit Anfang März solide Daten zur «real-world» Wirksamkeit und Sicherheit dieses Impfstoffes vorliegen, z.B. aus Grossbritannien.

Wir sind einverstanden, den Öffnungsschritt an Kriterien zu knüpfen. Ein starker nationaler Ausbau des repetitiven Testens und damit einhergehend eine schnelle Isolation von «Virenträgern» sollte jedoch Einfluss haben auf die zur Lagebeurteilung angewandten Indikatoren. Eine Möglichkeit ist die Verwendung des 7-Tage Inzidenzwertes, dies anstelle des 14-Tagewerts und des R-Wertes, die beide nur sehr langsam auf Veränderungen reagieren. Auch die Verwendung der «Positivitätsrate» ist zu überdenken, da diese anzeigen soll, ob «genügend getestet» wird – dies ist mit der Erweiterung des repetitiven (oder «breiten») Testens ohnehin gegeben. Beizubehalten sind jedoch die Anzeigewerte betreffend die Auslastung der Intensivpflegestationen, auch in Relation zu den Erfahrungswerten in «Normaljahren» ohne Covid-19. Zudem schlagen wir vor, Kriterien betreffend die Durchimpfungsquote sowie betreffend den psychischen Zustand der Gesellschaft vor dem Hintergrund von auf unbestimmte Zeit andauernden Massnahmen einzufügen. Weitere zu berücksichtigende, insbesondere auch wirtschaftliche Kenngrössen sind im Teil «Allgemeines» unserer Stellungnahme genannt.

2. *Sind die Kantone mit dem Inhalt des zweiten Öffnungspakets einverstanden?*

- *Einleitende Bemerkungen*

Ein Szenario «gelb» ist für den Kanton Basel-Landschaft vorstellbar, jedoch ist ein entschlossener Strategiewechsel auf spätestens Mitte 2021 erforderlich. Angebote der nachobligatorischen Bildung und Weiterbildung sollen allenfalls bereits früher (unter Auflagen) wieder vollständig geöffnet werden können. Dasselbe gilt für Restaurants, unabhängig von der Art der Gästegruppen: Die Restaurants sollen ab 1. resp. 6. April 2021 mit strengen Schutzkonzepten wieder bis 23.00 öffnen können. In Bezug auf die «Home-Office Pflicht» regen wir an, die Pflicht in eine Empfehlung umzuwandeln für diejenigen Betriebe, die sich zur Teilnahme an einem kantonalen Programm zum breiten, wiederholten Testen verpflichtet haben.

- *Bereich Veranstaltungen?*

Wir begrüssen, dass Veranstaltungen mit Publikum wieder möglich sein sollen. So können in kantonalen und privaten Institutionen wieder Lesungen, Theatervorstellungen, Konzerte, Führungen, Workshops usw. stattfinden. Zu den Kapazitätsbeschränkungen in Innenräumen halten wir fest: Eine Durchführung im Freien ist bei den meisten kulturellen Veranstaltungen von Kulturinstitutionen unmöglich. Wir fordern daher differenzierte Beschränkungen, die sich an der Kapazität und an infrastrukturellen Voraussetzungen anstelle von fixen Maximalzahlen orientieren. Bei der Definition der Maximalzahlen sollen die Parameter aus dem «Konzept Wiederaufnahme Spielbetrieb» ([Basler Modell](#)) verwendet werden. Das Konzept ist im Austausch zwischen Behörden und Kulturinstitutionen entstanden und soll die Grundlage für eine kontrollierte Öffnung der Kulturinstitutionen bilden.

Zudem ist dringend in Betracht zu ziehen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Frist zu definieren, bis wann Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen sicher nicht möglich sein werden, um so Klarheit für das Publikum und Rechtssicherheit für Veranstaltende von Grossveranstaltungen bis mindestens zum Sommer zu schaffen. Im Bereich Kultur (Art. 5d, Erläuterungen S. 6) begrüssen wir insbesondere, dass öffentlich zugängliche Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe wieder öffnen können. Damit sind auch Zoos und botanische Gärten wieder vollständig zugänglich. Im Bereich Kultur (Amateurbereich, für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter) (Art. 6f, Erläuterungen S. 7) begrüssen wir, dass auch für Erwachsene wieder kulturelle Aktivitäten erlaubt sind. Insbesondere ist erfreulich, dass damit Singen (inkl. Chöre), Blasmusik usw. wieder möglich werden. Die Pandemie hat gezeigt, welche wichtige gesellschaftliche Funktion die Kultur hat.

In den Erläuterungen soll schlüssig aufgezeigt werden, weshalb zwischen Veranstaltungen mit 50 Personen drinnen bzw. 150 Personen draussen und Veranstaltungen im Bereich Sport und Kultur («Aufführungen ohne Publikum») differenziert wird.

- *Bereiche Sport, Kultur, Bildung?*

Grundsätzlich begrüssen wir die zusätzlich vorgeschlagenen Öffnungen im Sportbereich, insbesondere, dass auch in den Innenbereichen von Sporteinrichtungen wieder Sportaktivitäten für erwachsene Personen zugelassen werden sollen. Allerdings erachten wir die praktische Umsetzung der für die vorgegebenen minimalen Quadratmetervorgaben (Art. 6e Abs. 1 Bst. b 2. mit Verweis auf Anhang 1 Ziffer 3.1quater) pro Person und die Maximalanzahl von 15 Personen, unabhängig der Grösse der Indoor-Anlage, als schwierig. Es ist ferner darauf zu achten, dass die Unterscheidung zwischen Sport und Gesundheit (Bsp. Yoga) klar definiert wird, um einen praxistauglichen Vollzug sicherzustellen.

Die EDK hat verschiedentlich auf die weitreichenden negativen Auswirkungen des Verbots von Präsenzunterricht für die Studierenden und das Bildungssystem als Ganzes hingewiesen. Die Studierenden befinden sich nun faktisch seit einem Jahr im Fernunterricht, was insbesondere für Studierende am Anfang des Studiums und vor dem Abschluss eine äusserst schwierige Situation darstellt. Lockerungen dieses Präsenzverbots sind dringend nötig. Der Vorschlag des Bundesrats, den Präsenzunterricht für maximal 15 Personen zuzulassen, ist aber keine praxistaugliche Lösung. Eine Beschränkung der Personenzahl auf 15 ist unrealistisch und in den Hochschulen nicht umsetzbar. Die EDK fordert den Bundesrat auf, das Verbot des Präsenzunterrichts gemäss Art. 6d Abs. 1 der Covid-19 Verordnung besondere Lage aufzuheben und durch die Anordnung von Schutzmassnahmen gemäss Anhang 1 der Verordnung zu ersetzen. Damit kann eine schrittweise Rückkehr zum Präsenzunterricht im Tertiärbereich (Einhaltung der Abstände von 1,5 m, was zu einer starken Ausdünnung der Belegung in Hörsälen führt) unter sicheren Bedingungen gewährleistet werden.

Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen im Kapitel «Veranstaltungen»

- *Aussenbereiche Restaurants?*

Die vorgesehenen, vorsichtigen Öffnungsschritte ermöglichen der Bevölkerung, gewisse Aktivitäten wiederaufzunehmen, die wichtig sind für das gesellschaftliche Leben und die psychische Gesundheit. Die vorgeschlagene Regelung erachten wir allerdings als unzureichend: Die Restaurants sollen ab Anfang April 2021 mit strengen Schutzkonzepten auch im Innenbereich wieder bis 23.00 öffnen können. Falls der Bundesrat dennoch vorsieht, bereits auf 22. März 2021 Änderungen der Verordnung in Kraft zu setzen, kann die Öffnung der Aussenbereiche eine – eher symbolische – Übergangsmassnahme für die Zeitspanne bis nach Ostern sein.

- *Anpassung Quarantäne?*

Alters- und Pflegeheime (APH) resp. sozial-medizinische Institutionen betrifft die vorgeschlagene Anpassung der Covid-19 Verordnung bei Art. 3b Abs. 3 im Hinblick auf die Aufhebung der Maskentragepflicht bei geimpften Personen sowie bei einer genesenen Person mit nachgewiesener Covid-Infektion. Ebenfalls betrifft die APH eine allfällige Aufhebung der Quarantänepflicht für Geimpfte: Beides ist in diesem Umfeld vertretbar. Wir schlagen jedoch vor, die Erleichterungen betreffend die Maskenpflicht in APH und betreffend die Befreiung der Quarantänepflicht bei geimpften Personen nicht an die Öffnungskriterien zu binden und unabhängig vom Zeitpunkt des nächsten Öffnungsschrittes zu erlassen. Die Erleichterungen haben keinen Einfluss auf die epidemiologische Entwicklung.

Bezüglich Quarantänepflicht am Arbeitsplatz gehen wir grundsätzlich davon aus, dass in den Betrieben die Schutzkonzepte gut eingehalten werden und auch selten Personen aus dem Arbeitsumfeld in Quarantäne müssen. Der Anpassung der Quarantäne am Arbeitsplatz stehen wir deshalb skeptisch gegenüber: Wir sehen erstens grosse Vollzugsprobleme (Bsp. Definition «Betrieb», Kontrollmöglichkeiten einer «80%-Regel»). Zudem stellt die Meldung und Dokumentation betreffend «tägliche Tests zur Quarantäne-Erleichterung» einen grossen zusätzlichen Aufwand für die kantonalen Verwaltungen dar. Zweitens sehen wir die Attraktivität des «breiten Testens» gefährdet, wenn sich eine «Quarantänebefreiung» ausschliesslich auf den Arbeitsplatz beschränkt. Art. 3b Abs. 3 ist entsprechend anzupassen.

3. *Gehen die Kantone davon aus, dass die lückenlose Kontaktnachverfolgung trotz steigender Fallzahlen weiterhin gewährleistet werden kann?*

Ja: Der Kanton Basel-Landschaft kann ein optimales Contact Tracing bis zu 120 Indexpersonen pro Tag (inkl. Kontaktpersonennachverfolgung, Ereignisbewältigung, Hotline) gewährleisten. Steigen die täglichen Fallzahlen über diesen Wert, so muss die Leistung angepasst werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber